

Satzung
des
Sunyata Meditation Goslar – Hahnenklee e. V.

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	3
§ 1 NAME, SITZ	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 GESCHÄFTSJAHR	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 7 ORGANE	5
§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 DER VORSTAND	7
§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG	8
§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzung - Sunyata Meditation Goslar e.V. - Stand 01.2026 Seite 3 von 6

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Unter dieser Voraussetzung steht auch einem nicht rechtsfähigen Verein das Recht zur Mitgliedschaft zu.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Natürliche Person müssen zum Zeitpunkt ihres Aufnahmeantrags das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Bei minderjährigen Anwärtern auf Mitgliedschaft muss der schriftliche Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- (5) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) durch Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Ermahnung.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(8) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dieser Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch gegen seinen Ausschluss einlegen.

(9) Über den Einspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand hat den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Einspruch gegen einen Ausschluss unter Angabe der Ausschlussgründe ohne Namensnennung bekanntzugeben.

(11) Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittel des Briefs einzuberufen. Dabei die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

Satzung - Sunyata Meditation Goslar e.V. - Stand 01.2026 Seite 4 von 6

(2) Der Vorsitzende des Vereins bzw. des Vorstandes oder sein Stellvertreter nach § 9, Absatz (7), übernimmt bei den Mitgliederversammlungen die Versammlungsleitung.

(3) Der Vorstand hat

a) die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung sowie

b) die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschluss der endgültigen Tagesordnung

b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes

c) Aussprache über die Berichte

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das so gewählte Ersatzmitglied ist stimmberechtigt.

Satzung - Sunyata Meditation Goslar e.V. - Stand Januar 2026 Seite 6 von 7

(5) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder mündlich an alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Sitzung weitere Personen beratend hinzuziehen.

(10) Über jede Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Diese Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist gerichtlich und außergerichtlich der Vorstandsvorsitzende allein.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Dem Kassenwart obliegt das Finanzwesen. Er führt ein Verzeichnis über das Vermögen.

Berlin, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Goslar, den 30. 12. 2025

Nr.	Name	Unterschrift
1	Hans-Joachim Schuman	
2	Günter Feddern	
3	Astrid Sauer	
4	Qui Bau Lieu	
5	Axel Preukschas	
6		
7		